

## **Hygieneplan (nach §36 IfSG)**

### **inklusive Infektionsschutzkonzept**

**(nach ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO  
in der jeweils gültigen Fassung)**

**für die Stufen:**

**1 Regelbetrieb mit präventivem Infektionsschutz (GRÜN)**

**DRK- Kindergarten „Louella“  
Schwarzbürger Str. 20 a  
07407 Rudolstadt**

**gemäß den Festlegungen und Empfehlungen  
des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Familie und Frauen  
sowie  
des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport  
zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertages-  
einrichtungen und Kindertagespflege**

**Stand vom: 31.08.2020**

## **Inhalt**

<b>1. Einführung .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Aufgaben der Leitung (Hygienebeauftragte Person/Hygiene-Corona-Team).....</b>	<b>3</b>
<b>3. Betretungsverbote, Verhalten bei Auftreten von Symptomen.....</b>	<b>3</b>
3.1 Betretungsverbote (u.a. Rückkehr aus Risikogebieten).....	3
3.2 Verhalten bei Auftreten von Symptomen.....	3
<b>4. Umsetzung der Melde- und Dokumentationspflicht.....</b>	<b>4</b>
4.1 Meldepflicht .....	4
4.2 Dokumentationspflicht (u.a. Kontaktmanagement).....	4
<b>5. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext der Stufe 1 „Regelbetriebs mit präventivem Infektionsschutz“ (GRÜN).....</b>	<b>5</b>
5.1 Regelbetrieb mit präventivem Infektionsschutz .....	5
5.2 Was heißt präventiver Infektionsschutz?.....	5

## **1. Einführung**

Dieser Hygieneplan inklusive Infektionsschutzkonzept entspricht allen Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für die Stufe 1 bis 3 des „Stufenkonzepts Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21“.

Mit Erfüllung dieser Anforderungen gehen wir entsprechend § 4 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO in Verbindung mit § 5 der ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO davon aus, dass der Betrieb gewährleistet werden kann und dass das örtliche Gesundheitsamt im Fall aufkommender Bedenken oder Nachfragen jederzeit auf uns zukommen wird.

Es ist Aufgabe des örtlichen Gesundheitsamtes den Betrieb des Kindergartens zu beschränken oder auszusetzen, wenn das Infektionsgeschehen eine solche Maßnahme erfordert.

Der DRK Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt e.V. und die Leitung des Kindergartens tragen die Verantwortung für die Meldung von Infektionsfällen mit SARS CoV 2 an das örtliche Gesundheitsamt und das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

## **2. Aufgaben der Leitung (Hygienebeauftragte Person/Hygiene-Corona-Team)**

Die Leitung sichert die hygienischen Erfordernisse, die Anleitung der Beschäftigten, Durchführung von Hygienebelehrungen und Überwachung der Einhaltung des Hygieneplans. Sie sichert die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und den Eltern, insbesondere der Belehrung der Eltern im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach §34 IfSG.

## **3. Betretungsverbote, Verhalten bei Auftreten von Symptomen**

### **3.1 Betretungsverbote (u.a. Rückkehr aus Risikogebieten)**

Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere

- einer akuten Atemwegserkrankung oder
- einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns,

dürfen die Einrichtungen nicht betreten und die Angebote nicht nutzen. Die Entscheidung über das Betretungsverbot trifft die Leitung des Kindergartens.

**(Anlage 9 - Handlungsschema Umgang mit Erkältungssymptomen)**

Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Das Betreten ist frühestens 14 Tage nach dem letzten direkten Kontakt zu der Person wieder gestattet.

Weiterhin bestehen präventive Betretungsverbote für Personen, die aus Risikogebieten zurückkommen. Die Eltern werden über diese gesetzliche Regelung informiert und angehalten sich vor einer Rückkehr in die Einrichtung über die Einstufung von Risikogebieten des Robert-Koch-Institutes zu informieren. Die Rückkehrer aus Risikogebieten können zum Negativnachweis einer Infektion einen freiwilligen Test zur Aufhebung des Betretungsverbotes beibringen.

**(Anlage 10 - Handlungsschema Umgang mit Rückkehrern aus Risikogebieten)**

### **3.2 Verhalten bei Auftreten von Symptomen**

Die im Kindergarten betreuten Kinder, die die oben genannten Symptome während der Betreuungszeit zeigen, werden von den übrigen Kindern isoliert und die Abholung durch berechtigte Personen wird unverzüglich veranlasst. Die Eltern werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen.

Das Betreten des Kindergartens ist frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und 48 Stunden nach Symptommfreiheit oder 14 Tage nach letztmaligem direktem Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person wieder gestattet.

Der Zutritt wird vor Ablauf des Zeitraums gestattet, wenn **(Anlage 9- Handlungsschema Umgang mit Erkältungssymptomen)**

- ein Nachweis einer negativen Testung auf den Virus SARS-CoV-2 oder
- ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlung des Robert Koch-Instituts zu Maßnahmen und Testkriterien bei COVID-19-Verdacht eine Testung auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 medizinisch nicht indiziert ist, vorgelegt wird. Der Nachweis nach oder ärztliche Attest darf nicht älter als zwei Tage sein. Die Regelungen zu Betretungsverboten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

Zeigen sich während der Betreuung der Kinder bei den Mitarbeitern des Kindergartens einschlägige Symptome, ist die Aufsichtspflicht der Kinder zu sichern und die Arbeitstätigkeit umgehend zu beenden. Den Beschäftigten wird empfohlen, telefonisch mit einem Arzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

### 3. Umsetzung der Melde- und Dokumentationspflicht

#### 4.1 Meldepflicht

Sobald die Leitung des Kindergartens Kenntnis über eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion in dem von ihr geleiteten Kindergarten hat, wird sie dies dem zuständigen Gesundheitsamt melden und die entsprechenden Angaben weitergeben.

Die bestätigten SARS-COV-2-Infektionen von Personal und betreuten Kindern des Kindergartens werden durch die Leitung an den Träger gemeldet. Der veranlasst umgehend die Meldung an das TMBJS und das örtliche Jugendamt als „Besonderes Vorkommnis“  
(Anlage 12a – BV-Meldeformular-COVID-19-Kita; Anlage 12b – BV-Abschlussmeldung-COVID-19-Kita)

#### 4.2 Dokumentationspflicht

Die Leitung des Kindergartens stellt sicher, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können. Sie sorgt für:

- die Dokumentation der täglichen Anwesenheit der Kinder entsprechend der Gruppenzuordnung in der Anwesenheitsliste
- die Dokumentation der täglichen Anwesenheit des Personals (Dienstplan)
- die tägliche Dokumentation aller holenden und bringender Personen, **die den Kindergarten betreten** (Anlage 5a – Dokumentation Kontakte abholberechtigte Personen → V:Eltern  
Anlage 5b – tägliche Dokumentation abholberechtigte Personen- →V:Eltern)
- die tägliche Dokumentation aller einrichtungsfremden Personen, die den Kindergarten betreten (Anlage 5c – Dokumentation einrichtungsfremde Personen--→V: Kindergarten)

Die personenbezogenen Daten zur Kontaktnachverfolgung sind

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für das zuständige Gesundheitsamt vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten.

Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Weiterhin wird durch die Leitung schriftlich dokumentiert:

- die Belehrung der Beschäftigten zum Umgang mit dem Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und allen damit und in diesem Hygieneplan verbundenen Pflichten  
**(Anlage 2 – Belehrung Team--→ V. Kindergarten)**
- die Belehrung der Eltern zum aktuellen Hygieneplan der Einrichtung  
**(Anlage 4b – Verbindliche Erklärung zum Gesundheitszustand---→ V: Eltern)**

#### **4. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext der Stufe 1, „Regelbetriebs mit präventivem Infektionsschutz“ (GRÜN)**

##### **5.1 Regelbetrieb mit präventivem Infektionsschutz**

Grundsätzlich gelten ab 31.08. die Festlegungen der Kindergartenkonzeption.

Dies gilt insbesondere für:

- die Struktur der **Bereiche**,
- der Nutzung der **Funktions- und Themenräume**, Sanitärbereiche und des Freigeländes
- die Gestaltung der **Mahlzeiten und der Ruhephase**

Die Öffnungszeiten entspricht dem Rechtsanspruch nach § 2 ThürKigaG und ist wie folgt geregelt:

**Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr**

Änderung dieser benannten Festlegungen der Kindergartenkonzeption können auf Anweisung des örtlichen Gesundheitsamtes, dem TMBJS oder dem TMASGFF erfolgen (**Anlage 4a - Ampelübersicht**).

Über Änderungen werden die Eltern durch den Kindergarten und/oder auf der Homepage des DRK Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt informiert.

##### **5.2 Was heißt präventiver Infektionsschutz?**

**Wir verfolgen mit diesem Hygienekonzept das Ziel, das Recht aller Kinder auf Bildung und Teilhabe auch während der Corona-Pandemie zu verwirklichen und dennoch einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus vorzubeugen.**

Deshalb gelten innerhalb dieser **Stufe 1 (GRÜN)** weiterhin folgende Festlegungen:

- Es wird auf eine konsequente Händehygiene bei allen Personen im Kindergarten (Kinder und Fachkräfte, Mitarbeiter, Besucher) geachtet.
- Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, werden vermieden.
- Die Huste- und Niesregeln werden eingehalten.

- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt.
- Es erfolgt keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung.
- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist ausreichend vorhanden.
- Es findet eine regelmäßige Raumlüftung, keine Kipplüftung, sondern Stoßlüftung unter Beachtung der Sicherheit der Kinder (Die Aufsicht wird dabei gewährleistet!) statt.
- Es finden vermehrt Aktivitäten im Freien statt, z.B. Ausflüge
- Die Räume werden gemäß dem Hygieneplan gereinigt. Die Auswahl von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln wurde mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.
- Die Anwendung von Desinfektionsmitteln beschränkt sich auf die im Hygieneplan vorgesehenen Anwendungsbereiche. Dabei wird die Sicherheit beim Umgang mit Desinfektionsmitteln beachtet (Aufsicht, sichere Aufbewahrung, Arbeitsschutz).
- Dienstberatungen/Teambesprechungen werden unter Beachtung von Infektionsschutzmaßnahmen (Abstand, MNB, Lüften) durchgeführt.
- Elterngespräche werden unter Einhaltung von Mindestabstand durchgeführt.
- Die Elternabende finden zeitlich gestaffelt statt. Die Hygienemaßnahmen werden darin thematisiert.
- Die Nutzung der Flure ist so gestaltet, dass nach Möglichkeit der Abstand von 1,5 Metern zwischen den hier verkehrenden erwachsenen Personen eingehalten wird.
- Die Wagenräume, Fahrradständer und Parkplätze sind mit Markierungen so versehen, dass die Abstände gewährleistet werden. Die Eltern werden auf die Einhaltung der Abstände sensibilisiert.
- Es wird darauf geachtet, dass keine Ansammlung von erwachsenen Personen in den Fluren erfolgt.
- In den Eingewöhnungsphasen der Kinder wird darauf geachtet, dass kein direkter Kontakt der Erwachsenen stattfindet. Die Anwesenheit der Begleitperson in der Einrichtung wird dokumentiert.

**Die Personensorgeberechtigten, die abholberechtigten Personen und sonstige Besucher des Kindergartens werden per Aushang gebeten, im Gebäude ohne Möglichkeit zur Einhaltung des Mindestabstandes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.**